

4. Ausfertigung

GEMEINDE AMERANG LANDKREIS ROSENHEIM

AUSSENBEREICHSSATZUNG Osendorf

vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 12.09.2018

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 / 381091, Fax 37695
huber.planungs-gmbh@t-online.de



Bundesstraße B304

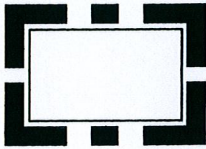


Biotopkartierung Bayern Flachland
 Nr. 7939-0189-001
 "Moor- und Naßwiesenbestand
 in ehemaligem See,
 westlich Stephanskirchen"

Gemarkung Evenhausen
LAGEPLAN, M. = 1 : 1.000



Die Gemeinde Amerang erlässt aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:



BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DURCH TEXT

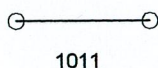
§ 1 - Die Grenzen für den bebauten Bereich der Ansiedlung "Osendorf" im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken, kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Errichtung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 - Der Ausgleich ist entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung bzw. der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung mit dem Bauantrag zu ermitteln und festzulegen.

HINWEISE

1. Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung.
Für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.



2. Flurgrenze

3. Flurnummer, zum Beispiel

4. Baudenkmal, D-1-87-113-47, Hofkapelle, Osendorf 3

5. Wasserwirtschaft

Es wird empfohlen, Keller wasserdicht auszuführen (weiße Wanne) und Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.) so dicht zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht in das Gebäude eindringen kann.

Es dürfen keine Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

Sofern es die Untergrundverhältnisse zulassen, ist Niederschlagswasser von befestigten Flächen unter Beachtung der NWFreiV und TRENGW erlaubnisfrei und schadlos zu versickern.

6. Emissionen

Von den bestandskräftig genehmigten Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) ausgehende Emissionen, insbesondere Lärm, Staub, Geruch und Erschütterungen, sowie den dazugehörigen Betriebsverkehr sind an Werktagen, einschließlich Samstagen, zu den betriebsüblichen Arbeitszeiten zu dulden.

Können Lärmbelästigungen durch betriebsübliche Emissionen aufgrund eines zu geringen Abstandes der heranrückenden Wohnbebauung zur gewerblichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden, sind entsprechende aktive als auch passive Schutzmaßnahmen zu Lasten der heranrückenden Wohnbebauung durch den Bauwerber zu treffen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.03.2018 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. u dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 08.06.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 11.07.2018 bis 20.08.2018 beteiligt.

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 08.06.2018 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.07.2018 bis 20.08.2018 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Amerang hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.09.2018 die Außenbereichssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 12.09.2018 als Satzung beschlossen.

Amerang, 02. Okt. 2018

A. V o i t, Erster Bürgermeister

5. usgefertigt

Amerang, 02. Okt. 2018

A. V o i t, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung wurde am 04. Okt. 2018 gem. § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Amerang, 04. Okt. 2018

A. V o i t, Erster Bürgermeister

